

Mitteilungsblatt
der Universität Kassel

Inhalt

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Satzung für den Tierschutzausschuss der Universität Kassel nach § 6 Tierschutz-Ver-
suchstieverordnung | Seite
863 |
|----|---|--------------|

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstraße 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Personal und Organisation

Katharina Goldbeck

E-Mail: k.goldbeck@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

**U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T**

**Satzung für den
Tierschutzausschuss der Universität
Kassel nach § 6 Tierschutz-
Versuchstierverordnung**

§ 1 Zusammensetzung und Leitung

(1) Entsprechend § 6 Abs. 1 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) gehören dem Tierschutzausschuss (TierSchA) mindestens an:

- (a) die für die Überwachung der Pflege der in der Einrichtung oder in dem Betrieb befindlichen Tiere und ihr Wohlergehen verantwortlichen Personen
- (b) ein wissenschaftliches Mitglied, soweit in der Einrichtung oder dem Betrieb Tierversuche durchgeführt werden.

(2) Der TierSchA der Universität Kassel setzt sich mindestens aus folgenden Personen zusammen:

- (a) die verantwortliche:n Person:en nach § 11 TierSchG
- (b) eine tierexperimentell tätige Person
- (c) eine mit der Pflege betraute Personen (i. d. R. leitende Tierpfleger:innen)
- (d) den Tierschutzbeauftragten (TierSchB) der Einrichtung.

(3) Der TierSchA wählt aus seinen Reihen ein Mitglied, das die Leitung des TierSchA übernimmt, sowie ein weiteres Mitglied als Stellvertretung. Leitung und Stellvertretung werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

(4) Die Mitglieder nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b und § 1 Absatz 2 Buchstabe c werden vom TierSchA und der Leitung der Universität Kassel zur Bestellung für einen Zeitraum von drei Jahren vorgeschlagen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(5) Alle Personen des TierSchA werden durch die/den Präsident:in der Universität Kassel bestellt und der zuständigen Behörde gemeldet.

(6) Sollte eine Person des TierSchA vorzeitig aus dem TierSchA ausscheiden, wird eine Nachbesetzung unverzüglich durch den TierSchA zur Bestellung vorgeschlagen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Entsprechend § 6 Absatz 2 der TierSchVersV hat der TierSchA die Aufgabe,
- (a) die TierSchB bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 TierSchVersV zu unterstützen
 - (b) an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, mitzuwirken und die Einhaltung der Arbeitsabläufe zu überprüfen
 - (c) die Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen
 - (d) im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Programmen nach § 10 Absatz 2 TierSchVersV beratend tätig zu werden,
 - (e) das gesamte mit Tierversuchen sowie mit der Züchtung, Haltung, Pflege oder Tötung von Tieren befasste Personal der Einrichtung oder des Betriebes
 - (aa) im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und im Hinblick auf Maßnahmen, die zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen, zu beraten
 - (bb) laufend über technische und wissenschaftliche Entwicklungen zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des TierSchG und zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der zur Tötung von Tieren angewendeten Verfahren zu informieren, insbesondere über Entwicklungen zu Möglichkeiten der Verbesserung des Wohlergehens der Tiere
 - (f) die Entwicklungen und die Ergebnisse von Tierversuchen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen sowie
 - (g) Faktoren, auch aufgrund der Erkenntnisse aus den innerbetrieblichen Versuchen, zu ermitteln, die zu einer weitergehenden Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des TierSchG und zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen, und entsprechende Empfehlungen zu geben, insbesondere zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere.

(2) Die Leitung des TierSchA

- (a) lädt die Mitglieder zu den Sitzungen des TierSchA ein. Die Einladungen ergehen schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung und der notwendigen Unterlagen entsprechend der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Universität Kassel in seiner geltenden Fassung.
- (b) Über die Sitzungen werden Sitzungsprotokolle angefertigt.
- (c) Empfehlungen des TierSchA werden schriftlich festgehalten und an die davon betroffenen Personen weitergeleitet.

(3) Dem TierSchA werden in tierexperimentell tätigen Einrichtungen folgende Aufgaben übertragen:

- (a) Unterstützung der TierSchB bei deren Pflichten in Bezug auf
 - (aa) die Beratung der Einrichtung und ihrer Mitarbeiter:innen in der Tierhaltung
 - (bb) insbesondere im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere und der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung
 - (cc) das innerbetriebliche Hinwirken darauf, Verfahren und Mittel zu entwickeln und einzuführen, die Haltung, Zucht und Pflege von Versuchstieren so wenig belastend wie möglich gestalten
 - (dd) das Hinwirken darauf, dass
 - Alternativen zum Tierversuch geprüft werden („Replacement“)
 - im Tierversuch Schmerzen, Leiden oder Schäden auf das unerlässliche Maß beschränkt werden und dass Versuche an der am wenigsten leidensfähigen Art durchgeführt werden („Refinement“)
 - die Anzahl der Tiere auf das unerlässliche Maß beschränkt wird („Reduction“)
 - (ee) die Beratung und laufende Information der Versuchsdurchführenden im Sinne der „3 R“ (Replacement, Refinement, Reduction)
- (b) Mitwirkung an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, und Überprüfung dieser Arbeitsabläufe
- (c) Verfolgung der Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere

- (d) Beratung hinsichtlich der Entwicklung von Programmen zur Unterbringung nicht mehr verwendeter Versuchstiere
- (e) Beratung des Personals der Einrichtung, das mit Tierversuchen sowie der Züchtung, Haltung, Pflege und Tötung von Versuchstieren befasst ist
 - hinsichtlich Maßnahmen zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren
 - hinsichtlich technischer und wissenschaftlicher Entwicklungen, die zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der zur Tötung von Tieren angewendeten Verfahren führen.
- (f) Verfolgen von Entwicklungen und Ergebnissen von Tierversuchen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere
- (g) Ermittlung von Faktoren, auch aufgrund der Erkenntnisse aus innerbetrieblichen Versuchen, die zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen
- (h) Erarbeitung von Empfehlungen, insbesondere zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere.

§ 3 Tätigkeiten

- (1) Es finden mindestens zwei Sitzungen pro Jahr statt. Weitere Sitzungen können auf Antrag der Ausschussmitglieder einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied kann Themenvorschläge zu den Sitzungen unterbreiten. Alle Mitglieder der Einrichtung, die mit Tierversuchen sowie der Züchtung, Haltung, Pflege und Tötung von Versuchstieren befasst sind, können Eingaben beim TierSchA einreichen. Zu den Sitzungen können weitere Sachverständige und Gäste eingeladen werden.
- (3) Der TierSchA tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses bekannt werden.
- (4) Der TierSchA erarbeitet Empfehlungen entsprechend den unter § 2 dargelegten Aufgaben und macht sie den Personen der Einrichtung zugänglich, die Versuchstiere verwenden. Die Empfehlungen müssen drei Jahre aufbewahrt werden. Sie sind der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die über die Sitzungen geführten Aufzeichnungen und die Empfehlungen müssen drei Jahre aufbewahrt werden. Sie sind der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 28.04.2025

Gez. im Original

Universität Kassel
Die Präsidentin
Prof. Dr. Ute Clement